

Zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug.

Vereinfachter Spendennachweis für Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen bis 200,00 €

Der Mitgliedsbeitrag sowie Zuwendungen sind aufgrund unserer Gemeinnützigkeit als Spende abzugsfähig. Bei Beträgen bis 200,00 € reicht der Kontoauszug zusammen mit dieser Bestätigung als Nachweis.

Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um eine Geldzuwendung im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen im Sinne der §§ ff. AO wurde vom Finanzamt Fulda, StNr. 18/250/62777 – K02 mit dem Freistellungsbescheid vom 16.11.2020 bestätigt.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Eltern und Kindern mit frühen Regulations- und Bindungsstörungen und damit die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).